

Die 135 bzw. 136 Artikel umfassende Weichbildrecht-Vulgata entstand in ihrer ursprünglichen Form nach derzeitigem Forschungsstand wohl im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts durch die Kompilation mehrerer unabhängiger Texte, nämlich der Weichbildchronik, des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung (= Weichbildrecht im engeren Sinne) [Art. 1–41] und dem Schöffengericht [Art. 42–108] sowie Exzerpten aus dem Sachsenspiegel [Art. 109–125] und anderen Quellen [Art. 126–136]². Details zu Entstehung und Inhalt der Weichbildrecht-Vulgata sind bisher jedoch nicht hinreichend erforscht worden, so dass sich in der Literatur nur erste Vermutungen und Hypothesen finden.

Ab dem 14. Jahrhundert (vor 1387) wurde dieser kompilierte Text mehrfach überarbeitet und von dem bisher ansonsten nicht nachweisbaren Juristen Burchard von Mangelfelt glossiert³.

Ähnlich wie die Glossen zu Land- und Lehnrecht des Sachsenspiegels hat auch die ursprüngliche Glosse zum Weichbildrecht Bearbeitungen erfahren, so dass sich im 15. Jahrhundert fünf Textklassen unterscheiden lassen: I. kürzere [ursprüngliche] Glosse; II. längere [vermehrte] Glosse; III. Wurm'sche Glosse; IV. Stendaler Glosse; V. singuläre Glosse⁴. Doch in Detailfragen bezüglich der Glossierung der Weichbildrecht-Vulgata tappt die Forschung nach wie vor im Dunkeln⁵.

Neben dem glossierten Sachsenspiegel-Landrecht und dem glossierten Sachsenspiegel-Lehnrecht stellt das glossierte Weichbildrecht die dritte Säule des Gemeinen Sächsischen Rechts dar⁶. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende historisch-kritische Edition des glossierten Weichbildrechts bleibt vorerst nur ein Wunsch. Nach wie vor sind hierfür die Inkunabeln sowie die Frühdrucke des 16. Jahrhun-

2) Zu den Magdeburger Rechtsbüchern vgl. Ulrich-Dieter OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters 1: Beschreibung der Rechtsbücher* (1990) S. 46–53.

3) Zur Weichbildrechtsglosse siehe OPPITZ (wie Anm. 2) S. 75 f. – Der angebliche Glossator *Burghardus Mangelfelt* wird in der Glosse zu Weichbildrecht Art. 10 § 1 als *professor theologie unde doctor decretorum unde legum* bezeichnet (vgl. Hs. Berlin, SBPK, Ms. germ. fol. 389 [Ulrich-Dieter OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters 2: Beschreibung der Handschriften* (1990) Nr. 118], fol. 42v). – Zu Burchard von Mangelfelt vgl. Peter JOHANEK, Burchard von Mangelfelt, in: VL 1 (1978) Sp. 1117.

4) Vgl. Guido KISCH, *Leipziger Schöffensprachsammlung* (1919) S. 84*.

5) Vgl. nur Dietlinde MUNZEL, Weichbildglosse, in: HRG 5 (1998) Sp. 1212 f.

6) Vgl. Maike HUNEKE, *Iurisprudentia romano-saxonica. Die Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht und die Anfänge deutscher Rechtswissenschaft* (MGH Schriften 68, 2014) S. 777–780.